

Beitagsordnung

Regionalmarketing und -entwicklung Vorpommern e.V.

§ 1 Grundsatz

- (1) Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Laufzeit

- (1) Diese Beitragsordnung gilt unbefristet ab dem 1. April 2022.

§ 3 Beschlüsse

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt unter Beachtung von § 4 die Höhe des Pflichtbeitrags und der Umlagen mit einfacher Mehrheit.
- (2) Die festgesetzten Beträge werden zum 1. März des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 4 Höhe der Beiträge

- (1) Es gelten folgende Jahrespflichtbeiträge:
1. Landkreise Vorpommern-Greifswald und Vorpommern-Rügen jeweils 75.000,00 Euro
 2. Universitäts- und Hansestadt Greifswald und die Hansestadt Stralsund (nach Beitritt) jeweils 10.000,00 Euro
 3. Handwerkskammer Ostmecklenburg-Vorpommern, IHK Neubrandenburg für das östliche Mecklenburg-Vorpommern und die IHK zu Rostock jeweils 5.000,00 Euro
 4. Sparkasse Vorpommern (im Gründungsjahr) 20.000,00 Euro, anschließend der Beitrag für Wirtschaftsunternehmen
 5. Universität Greifswald und Hochschule Stralsund jeweils 0,00 Euro
 6. Wirtschaftsunternehmen mit Sitz in der Region, Kammern, Verbände, Vereinigungen und weitere juristische Personen:

Mitarbeiteranzahl	Mitgliedsbeitrag
bis 5	200,00 Euro
bis 25	400,00 Euro
bis 50	600,00 Euro
bis 200	800,00 Euro
bis 500	1.500,00 Euro
über 500	2.000,00 Euro

7. Natürliche Personen: 200,00 Euro

8. Städte und Gemeinden in der Region:

Einwohneranzahl	Mitgliedsbeitrag
unter 5.000	500,00 Euro
5.000 – 15.000	1.500,- Euro
über 15.000	3.000,- Euro

- (2) Neue Mitglieder, die dem Verein im Laufe des Geschäftsjahres beitreten, zahlen für dieses Geschäftsjahr einen anteiligen auf volle Kalendermonate abgerundeten Beitrag.
- (3) Im Gründungsjahr wird der volle Jahrespflichtbeitrag unmittelbar nach der Gründung erhoben.

§ 5 Beitragsänderung

- (1) Mitglieder können nach Stellung eines Antrages von der Beitragspflicht befreit werden.
- (2) Beiträge können auf Antrag gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Beitragspflichtigen bedeuten würde und der Beitragsanspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.
- (3) Beiträge können auf Antrag im Falle einer unbilligen Härte ganz oder teilweise erlassen werden.
- (4) Beiträge können niedergeschlagen werden, wenn ihre Betreibung keinen Erfolg verspricht oder wenn die Kosten der Betreibung in einem Missverhältnis zur Beitragsschuld stehen.

§ 6 Zahlung

- (1) Unter Angabe eines Zahlungsziels von 4 Wochen fordert die Geschäftsstelle jährlich die Mitglieder schriftlich zur Zahlung des Jahrespflichtbeitrages auf. Soweit eine Berechtigung zum Lastschriftverfahren vorliegt, wird der Beitrag zum 1. März eines Jahres eingezogen.

Die Beitragsordnung wurde auf der Mitgliederversammlung vom 27.11.2025 beschlossen.